

Nr. 18. Verordnung

zur Abänderung der Verordnung, den Verkauf von Butter betreffend,
vom 1. März 1915 (G. u. V.-Bl. S. 41);

vom 4. April 1916.

Absatz 2 des § 1 der Verordnung, den Verkauf von Butter betreffend, vom 1. März 1915 (G. u. V.-Bl. S. 41) wird aufgehoben und an seine Stelle folgende Bestimmung gesetzt:

Der Verkauf von geformten Stücken ist nur in Gewichtsstücken von einem viertel, einem achtel oder einem sechzehntel Kilogramm gestattet.

Dresden, den 4. April 1916.

Ministerium des Innern.

Graf Visthum v. Eckstädt.

Bogel.

Nr. 19. Verordnung,

eine Ernennung für die Erste Kammer der Ständeversammlung betreffend;

vom 7. April 1916.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen usw. usw. usw.**

verkünden hiermit, daß Wir auf Grund der Bestimmung in § 63 unter Nr. 14 der Verfassungsurkunde

den Rittergutsbesitzer Dr. Erdmann Otto Leuschner auf Dittersbach (Bezirk Pirna)

zum Mitgliede der Ersten Kammer der Ständeversammlung ernannt haben.

Zu dessen Beurkundung haben Wir die gegenwärtige Verordnung unter Vordruck Unseres Königlichen Siegels eigenhändig vollzogen.

Gegeben Dresden, am 7. April 1916.



Friedrich August.

Graf Visthum v. Eckstädt.